

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AH.2021.3 vom 29. März 2021**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_AH.2021.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AH.2021.3)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AH.2021.3 du 29 mars 2021

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AH.2021.3 del 29 marzo 2021

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteildes Präsidenten

vom 16. Juni 2022

Parteien

A \_\_\_\_\_

Beschwerdeführer

B \_\_\_\_\_

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AH.2021.3

Einspracheentscheid vom 29. März 2021

Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung. Aufhebung des Einspracheentscheides der Ausgleichskasse betreffend Nichteintreten mangels veränderter Verhältnisse. Rückweisung an die zuständige IV-Stelle zur Prüfung des Antrags auf Hilfsmittel. Hernach ggf. Entscheid der zuständigen Ausgleichskasse.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomilic. iur. H. Dikenmann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;

b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.